

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tourismusregion Zwickau e. V. und hat seinen Sitz in Waldenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, den Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Region zu fördern und in Zusammenarbeit mit angrenzenden Landkreisen und Regionen zu koordinieren. Der Verein bündelt die Interessen von Gemeinden, Kammern, Verbänden und Unternehmen mit dem Schwerpunkt der Entwicklung von Tourismus und tourismusnaher Dienstleistung.
- 2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 1. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus einschließlich eines den Zielen des Vereins dienenden Regionalmarketing.
 2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Region und die Erhöhung der Attraktivität des touristischen Angebotes.
 3. Die Pflege der Zusammenarbeit mit den sächsischen Tourismusverbänden, dem Landestourismusverband und anderen Einrichtungen, die das gleiche Ziel im In- und Ausland verfolgen.
 4. Die Förderung des Austausches von Erfahrungen, Vermittlung von Ideen und Visionen mit dem Ziel, neue touristische Angebote und Produkte vorrangig für die Vereinsmitglieder zu entwickeln.
 5. Die Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Entwicklung und dem Aufbau einer tourismusbezogenen Infrastruktur.
 6. Die Schaffung und Pflege einer Kommunikationsplattform, die eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Vereinsmitgliedern und anderen Beteiligten am touristischen Leistungsprozess ermöglicht.
 7. Die Pflege einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit.
 8. Die Vornahme von Marketingaktivitäten.
- 3) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller die endgültige Entscheidung des gesamten – erweiterten -Vorstands verlangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss aus wichtigem Grund
 - Tod
 - Auflösung der juristischen Person
- 2) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind u.a. schuldhaftige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder eine wiederholte Verletzung von nach der Satzung obliegenden Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, fristgemäß Anträge in der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, Vermittlung, Beratung und Unterstützung durch die Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 3) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Vermögensanspruch.
- 4) Die Mitglieder haben fristgemäß ihre Beiträge zu entrichten.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlweise die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festlegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen.
Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Haushalt
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Alle Mitglieder können sich darüber hinaus durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Vereins

- 3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht maximal aus 11 Mitgliedern.

2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.

3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- der Ausschluss von Mitgliedern

4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- 7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer als bestätigter Vertreter gemäß § 30 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt. Er erledigt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand abberufen werden. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Vereinsmitglieder erfolgen.
- 2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbleibende Vermögen an den Landkreis zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ist Hohenstein- Ernstthal.